

Bundessozialgericht

= 7 RAr 85/74 =

Beschluß in dem Rechtsstreit

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte..

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e und die Richter H e n n i g und B e n d e r beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 17. Mai 1974 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

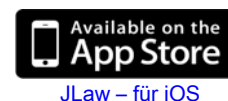
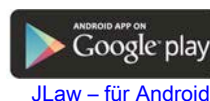
Die von dem Kläger gegen das oben bezeichnete Urteil form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nicht statthaft. Denn das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG – i.d.F. vom 23. August 1958 – BGBl I S. 613 – i.V.m. Art. III des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 – BGBl I S. 1625 –); ein von dem Kläger gerügter wesentlicher Verfahrensmangel i.S. von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG liegt nicht vor (BSG 1, 150).

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 147, 143, 150 SGG durch das LSG, welches demzufolge anstelle eines Sachurteils zu Unrecht (nur) eine Prozeßentscheidung getroffen habe. Das Vorbringen des Klägers ergibt jedoch nicht den von ihm behaupteten Verfahrensmangel.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß im vorliegenden Fall die Berufung nach § 147 SGG ausgeschlossen ist. Der Kläger begehrt die Nachzahlung von Unterhaltsgeld, welches ihm dem Grunde nach für einen späteren Zeitraum bewilligt worden ist, für die Zeit vom 28. August 1969 bis 18. November 1970. Damit macht er den früheren Beginn des von ihm erhobenen Anspruchs geltend. Gemäß § 147 SGG ist in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe die Berufung jedoch u.a. nicht zulässig, soweit sie den Beginn der Leistung betrifft. Das ist nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG hier der Fall. Entgegen der Auffassung des Klägers findet § 147 SGG auch in Angelegenheiten der beruflichen Bildung Anwendung, soweit es sich dabei um Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit handelt (vgl. Entscheidungen des Senats vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

16. März 1973 - 7 RAr 36/72 -, in BSG 35, 262 insoweit nicht abgedruckt, und vom 21. September 1967 - 7 RAr 31/65 -, Breithaupt 1968, 523).

Die Berufung war auch nicht nach § 150 Nr. 1 SGG zulässig. Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Sozialgericht (SG) die Berufung nämlich nicht zugelassen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) muß der Ausspruch über die Zulassung der Berufung durch das SG entweder im Tenor oder in den Gründen der Entscheidung, ggf. auch vor dem Beginn der Rechtsmittelbelehrung, eindeutig sein (vgl. BSG in SozR Nrn. 41 und 51 zu § 150 SGG mit weiteren Nachweisen). Die Formulierung am Ende der Entscheidungsgründe des SG-Urteils "Die Berufung ist gemäß § 143 SGG zulässig." enthält entgegen der Auffassung des Klägers nicht eine derartige eindeutige Entscheidung über die Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG. Das SG wollte eine solche Entscheidung auch gar nicht treffen; denn aus seinen weiteren Ausführungen zum Verhältnis zwischen § 147 SGG und § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ergibt sich, daß es davon ausgegangen ist, daß ein gesetzlicher Berufungsausschließungsgrund nicht vorliegt. Ob das SG die Zulassung der Berufung irrtümlich unterlassen hat, ist rechtlich unerheblich; denn der erforderliche Ausspruch der Zulassung wird hierdurch nicht ersetzt. Abgesehen davon stellt auch eine irrtümliche Nichtzulassung der Berufung gemäß § 150 Nr. 1 SGG keinen Mangel im Verfahren des SG dar (vgl. BSG in SozR Nrn. 38, 39 und 40 zu § 150 SGG).

Weitere Verfahrensmängel werden vom Kläger substantiiert (§ 164 Abs. 2 SGG) nicht gerügt. Mangels Statthaftigkeit muß die Revision daher nach § 169 SGG durch Beschluß als unzulässig verworfen werden.



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)